

3. Konsequenzen aus der strafprozessualen Stellung des Beschuldigten für das Vorgehen des Untersuchungsführers in der Beschuldigtenvernehmung

Entsprechend seiner strafprozessualen Stellung als selbständiges Prozeßsubjekt kann der Beschuldigte durch sein Handeln gesetzlich zulässigen Einfluß auf das Ermittlungsverfahren nehmen. In der Beschuldigtenvernehmung kann ein wesentlicher Teil dieser Einflußnahme erfolgen, indem der Beschuldigte im gesetzlich vorgeschriebenen Maße die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die gegen ihn erhobene Beschuldigung zur Kenntnis nimmt und die Beschuldigtenvernehmung zur Wahrung seiner prozessualen Rechte nutzt.

Das grundlegende, die strafprozessuale Stellung des Beschuldigten bestimmende Recht der Beschuldigten ist das Recht auf Mitwirkung am gesamten Strafverfahren (§ 15 (1) StPO). In der Beschuldigtenvernehmung entsprechen diesem Recht die Verhaltensalternativen des Beschuldigten, die im § 105 (4) StPO geregelt sind. Diese ermöglichen es dem Beschuldigten, an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit mitzuwirken oder auch nicht.

Es liegt im Interesse der Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren und der effektiven Gestaltung der Beschuldigtenvernehmung, daß der Beschuldigte ein Mitwirkungsrecht am Strafverfahren in der Weise wahrnimmt, daß er entsprechend § 8 (2) StPO zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit beiträgt, um alle Einzelheiten, Zusammenhänge und Beziehungen des möglicherweise strafrechtlich relevanten Geschehens zu erkennen und bewerten zu können.

In Verwirklichung dieses Rechts tragen Beschuldigte entscheidend zur Klärung der den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bildenden Straftaten bei oder auch zur Erkenntnis, daß eine Straftat nicht vorliegt.